

Karnevals-Gesellschaft Lustige Reserve Eschweiler 1931 e.V.

- - - S A T Z U N G - - -

§1 - Name, Gründungstag

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Karnevalsgesellschaft Lustige Reserve Eschweiler 1931 e.V.“
2. Die Gesellschaft wurde am 20. November 1931 gegründet.

§2 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§3 - Farben

Die Farben der Gesellschaft sind grün-weiß.

§4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Karnevalsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
- Finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Einrichtungen, die dem Satzungszweck entsprechen

§6 - Mitgliedschaft in Verbänden

Die Gesellschaft ist dem Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler angeschlossen und ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK). Sie wird beim BDK durch das Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler vertreten.

§7 - Neutralität

Die Gesellschaft ist religiös und politisch neutral.

§8 - Voraussetzung der Mitgliedschaft

Vollwertiges Mitglied kann jeder unbescholtene männliche Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Anrechnung der aktiven Zeit" als Jungreservist auf die Jahre der Mitgliedschaft erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres.

§9 - Tanzmarie, Tanzpaar und weitere Gruppierungen, Trainer

1. Einziges weibliches Mitglied ist die Tanzmarie. Die Tanzmarie gilt als vollwertiges Mitglied.
2. Das Tanzpaar besteht aus der Marketenderin und einem vereinsangehörigen Uniformierten, dem Tanzoffizier.
3. Sowohl Tanzmarie als auch Tanzpaar werden durch den geschäftsführenden Vorstand in sein Amt gehoben, sowie bei Bedarf aus ihrem Amt entbunden.
4. Die Husarentanzgruppe der Gesellschaft besteht sowohl aus Damen und Herren und tragen eine der Uniform angepasste, in der Uniformordnung festgesetzte Tanzuniform. Sie ist eigenständig organisiert, unterliegt jedoch allen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Reservistenwache besteht aus uniformierten Mitgliedern, sowie der Tanzmarie und dem Tanzpaar.
6. Für die jeweils kommende Session geplante Tanzmusik ist dem geschäftsführenden Vorstand von allen auftretenden Tanzformationen, unmittelbar vor Trainings Beginn (für die jeweilige Session) vorzulegen. Diesem obliegt es Änderungswünsche etc. anzubringen.
7. Acht Wochen vor dem ersten Auftritt beruft der geschäftsführende Vorstand einen Termin ein, an welchem alle Tanzformationen den für die Session einstudierten Tanz vorzutanzten haben. Auch hier obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, Änderungen etc. anzubringen.
8. Bei einer Neubesetzung der Tanzmarie und des Tanzpaares, behält sich der geschäftsführende Vorstand die Option eines Vortanzens offen; hierzu werden die Bewerber frühzeitig informiert.
9. Jugendlichen ist es erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestattet (zur Zeit der Karnevalssession), in einer der o.g. Formationen mitzutanzten. Die letztendliche Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
10. Kinder- und Jugend-Tanzformationen, ihre Einsetzung, Vortanzten, sowie alle weiteren Entscheidungen obliegen einzig dem Jugendvertreter in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
11. Trainer und Betreuer aller Jugend-Tanzformationen, sowie alle Betreuer im Umfeld der Jugend, d etc. sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand im Abstand von 3 Jahren ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Evt. anfallende Kosten übernimmt die Gesellschaft.

§10 - Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jeder Bewerber zur Aufnahme in die Gesellschaft hat die freie Entscheidung, ob er der Gesellschaft als aktives oder als inaktives Mitglied beitreten möchte.
2. Über die Aufnahme und Wiederaufnahme entscheidet der Generalstab mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Nach der Zustimmung durch den Generalstab wird die Aufnahme der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, vorbehaltlich der Zustimmung des Generalstabes, mit dem Tage der ersten Beitragszahlung.

§11 - Wahlrecht / aktive und inaktive Mitgliedschaft.

1. Jedes vollwertige Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Ein vollwertiges Mitglied kann erst dann in ein Amt gewählt werden, wenn es am Tage der Wahl mindestens drei Jahre dem Verein angehört.

§12 - Vorschlagsrecht

Jedes vollwertige Mitglied hat das Recht, auf Mitgliederversammlungen Anträge und Vorschläge zu machen.

§13 - Auskunftspflicht des Generalstabes

Der Generalstab ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung auf Antrag Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

§14 - Uniform und Beförderung

1. Jedes aktive Mitglied soll sich eine Uniform nach den Richtlinien der Gesellschaft (Uniformordnung, welche in der Nebenabrede 1 „Uniformordnung“ der Satzung zu finden ist) anschaffen.
2. Die uniformierten Reservisten ist ein Offizierscorps. Beförderungen werden nur vorgenommen, wenn höhere Dienstgrade nicht besetzt sind. Sie werden auf der Generalstabssitzung auf Vorschlag der Kommandantur festgelegt und vom Kommandanten offiziell bekannt gegeben.
 - a) Vorschläge über Beförderungen können bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die Kommandantur seitens der Korporalschaftsführer/Elferratssprecher gerichtet werden.
 - b) Beförderungen können ausschließlich durch den Kommandanten/Oberwachtmeister vorgenommen werden. Im Falle der Verhinderung dieser Personen werden Beförderungen durch den Präsidenten bzw. den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
 - c) Befördert werden können ausschließlich vollwertige, aktive Uniformträger
 - d) Es obliegt der Kommandantur/dem Generalstab, Beförderungen ehrenhalber auszusprechen. Hierbei ist es durchaus möglich, die Reihenfolge der Dienstgrade zu überspringen.

§15 - Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch erklärten Austritt.
 - b) Wenn ein Mitglied durch Handlungen, Äußerungen oder in anderer Form der Gesellschaft Schäden zufügt oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt,
 - c) Wenn ein Mitglied nach Beendigung der Jahreshauptversammlung den Beitrag für das laufende Jahr noch nicht entrichtet hat (§22).
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft nach Punkt b) und c) entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Bei Ausschluss nach Punkt-b) oder c) wird das Mitglied schriftlich informiert.
3. Eine Austrittserklärung eines Mitgliedes hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.

§16 - Beschwerde gegen den Ausschluss

1. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann der Betroffene innerhalb vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses, schriftlich Beschwerde einlegen. Hat der Betroffene Beschwerde eingelegt, so entscheidet über den Ausschluss eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Entschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§17 - Zeitpunkt und Auswirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des §15 Abs.1a) mit dem Eingang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in den Fällen des §15 Abs. 1b) und 1c) mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bzw. mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
2. Mit dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung das Recht, die Uniform der Gesellschaft zu tragen.

§18 - Jugendliche

Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Jungreservisten. Sie sind keine vollwertigen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§19 - Rechte und Pflichten der Jungreservisten

1. Jungreservisten haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Jungreservisten zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Der Beitrag kann nach Altersgruppen gestaffelt sein.
3. Bei weiblichen Jungreservisten erlischt die Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§20 - Sonstige Vorschriften für Jungreservisten

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten unter Vorbehalt der §§ 19 und 20 für Jungreservisten entsprechend. Die Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes bleiben unberührt.

§21 - Jahresbeitrag, Höhe

Aktive sowie inaktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Findet keine Neufestsetzung statt gilt der bis dahin zu zahlende Jahresbeitrag als festgesetzt.

§22 - Zahlung des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zur Jahreshauptversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres voll entrichtet sein. Andernfalls erlöschen alle Rechte des Mitgliedes mit Ende der Jahreshauptversammlung und der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt (§ 15). Durch das Mitglied verschuldete Mahngebühren werden diesem in Rechnung gestellt.

§23 - Quittung

Geleistete Beiträge werden quittiert. Mitgliedern, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann auf Verlangen eine Quittung ausgestellt werden.

§24 - Rückerstattung von Beiträgen

Rückerstattungen geleisteter Beiträge erfolgen grundsätzlich nicht.

§25 - Arten der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§26 - Aktive und inaktive Mitglieder

Als „Aktiv“ zählen die Mitglieder des uniformierten Corps und des Elferrates.

§27 - Ehrenmitgliedschaft, Ehrentitel und Auszeichnungen

- a) Mitglieder und sonstige Bürger, die sich durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft besonders ausgezeichnet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Generalstab mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit.
- b) Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit langjährig und besonders für die Gesellschaft eingesetzt haben, können mit Ehrentiteln ausgezeichnet werden. Über die Ernennung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit.
- c) Die Gesellschaft vergibt Auszeichnungen an verdiente Mitglieder und sonstige Bürger, die sich durch Ihre Tätigkeit für die Gesellschaft besonders ausgezeichnet und hervorgehoben haben. Diese Auszeichnungen geschehen in vier Stufen.
 1. Stufe – Silberne Ehrennadel
 2. Stufe – Goldene Ehrennadel
 3. Stufe – Großer Verdienstorden
 4. Stufe – Vereinswappen in Gold

Die Verleihung der Stufen eins und zwei werden durch ein Gremium von Trägern der Goldenen Ehrennadel entschieden.

Diese werden durch einen vom geschäftsführenden Vorstand ausgewählten Vertreter zusammengesetzt.

Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes/des Generalstabes sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zu ehrenden Personen ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Verleihung der Stufe drei wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Generell werden Mitglieder zu ihrem 50-jährigen Jubiläum mit dem Großen Verdienstorden ausgezeichnet, jedoch obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, verdiente Mitglieder bereits vor diesem Jubiläum auszuzeichnen.

Die Verleihung der Stufe vier obliegt einzig dem geschäftsführenden Vorstand.

Diese Auszeichnung ist äußerst selten zu vergeben und wird ausschließlich an Mitglieder verliehen, welche die Gesellschaft geprägt und ihr unerlässliche Dienste erwiesen haben.

Jede Ernennung und Auszeichnung wird durch den Präsidenten vorgenommen – bei Verhinderung bestimmt er seinen Vertreter oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die durch das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler vergebenen Ehrungen, werden ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt und beantragt.

Vorschläge hierzu können bis zum 31.10. eines jeden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

§28 - Organe

Die Aufgaben der Gesellschaft werden von folgenden Organen durchgeführt:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Generalstab
3. Mitgliederversammlung

§29 - Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand

Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem Oberzahlmeister
3. dem Geschäftsführer
4. dem Präsidenten
5. dem Kommandanten

Jeweils Zwei sind zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt

§30 - Zusammensetzung des Generalstabes

Der Generalstab besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Vizepräsidenten
4. dem 2. Kassierer
5. dem Oberwachtmeister
6. dem Zeugwart
7. dem 2. Geschäftsführer
8. dem Jugendvertreter
(die Bestätigung der Wahl des Jugendvertreters kann erst nach Vorlage eines gültigen Führungszeugnisses beim geschäftsführenden Vorstand geschehen)
9. dem Elferratsvertreter
10. den Korporalschaftsführern
11. dem Archivar
12. Mitglieder ehrenhalber, ohne Stimmrecht

Über die Aufnahme von verdienten Mitgliedern, ehrenhalber in den Generalstab, entscheidet dieser nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer 2/3 Mehrheit.

§31 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Generalstabes

Der geschäftsführende Vorstand und der Generalstab werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel in der Jahreshauptversammlung, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausgenommen davon sind der Elferratsvertreter und die Korporalschaftsführer.

Diese Wahl erfolgt nach § 36;3 – hierzu ist vorab durch die Versammlung ein Versammlungs- und Wahlleiter (für den ersten Wahldurchgang) zu wählen. Diesem obliegt die Entscheidung ob die Wahl geheim oder per Akklamation stattfindet.

Im Anschluss an den ersten Wahlgang (1. Vorsitzender) übernimmt dieser die weitere Leitung der Wahl, sowie der Versammlung.

§32 - Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder sowie den Generalstab über seine getroffenen Entscheidungen zu informieren.

§33 - Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des Generalstabes

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für den Generalstab.

§34 - Vorrangigkeit der Beschlüsse

Ein Beschluss des Generalstabes hebt einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf
Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hebt einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Generalstabes auf.

§35 - Ehrenamtlichkeit der Vorstandsämter / Generalstab

Die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand und im Generalstab erfolgt ehrenamtlich und ohne Entgelt.

§36 - Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung, Vorstandsversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Benachrichtigung oder in geeigneter Weise einberufen
2. Beschlüsse werden vom Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.
3. In einem Zeitraum von 8 Wochen nach Karneval findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Geschäftsführers
 - b) Kassenbericht des Oberzahlmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Verschiedenes

Außerdem in jedem 3ten Jahr Neuwahl des Generalstabes

Anträge bzw. Änderungen zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Ein form- und firstgerechter Änderungsantrag muss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Abstimmungen können somit nicht unter Punkt Verschiedenes erfolgen.

4. Der Vorsitzende ist angehalten, pro Geschäftsjahr mindestens fünf Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens fünf Sitzungen des Generalstabes einzuberufen.

Diese sind so vor Veranstaltungen und Versammlungen zu legen, dass diese geplant und organisiert werden können.

Es ist jeweils darauf zu achten, dass jeweils innerhalb von einer bis zwei Wochen nach der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, eine Sitzung des Generalstabes einberufen wird.

Die Termine sind frei wählbar; die erste Vorstandssitzung nach Karneval, ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§37 - Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§38 - Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§39 - Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§40 - Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft

Besteht die Gesellschaft aus weniger als 11 vollwertigen Mitgliedern, so können diese entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst wird.

§41 - Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals.

§42 - Design

Das Design beschreibt das komplette Erscheinungsbild der Gesellschaft.
Es beinhaltet die Kriterien zur Erstellung von Briefen, Urkunden, Plakaten etc.
Dies ist in der Nebenabrede 2 „Design“ der Satzung zu finden.

Eschweiler, den 28. September 2014